



Hinweise für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Tagesaktuelle Informationen - auch auf Ukrainisch - finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de/faq-ukraine Weitere Infos finden Sie beim Ministerium der Justiz und Migration unter <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Informationen+zur+Ukraine>. Das Bundesinnenministerium hat eine zentrale Informationsseite in deutscher, englischer, ukrainischer und russischer Sprache eingerichtet: www.germany4ukraine.de Das Justizministerium hat die Hotline 0800/7022500 eingerichtet, die mit russisch und ukrainisch sprechenden Mitarbeitenden besetzt ist.

Einreise ohne Visum

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumfrei im Bundesgebiet aufhalten. Eine Erlaubnis zu einem anschließenden Aufenthalt von weiteren 90 Tagen kann grundsätzlich bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Es kann aber auch schon jetzt eine länger gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt werden

Meldepflicht

Für ukrainische Staatsangehörige, die bei Verwandten, Freunden oder Anderen wohnen und in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Asylantrag gestellt oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, gilt eine gesetzliche Meldepflicht nach drei Monaten. Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung können Sie sich bereits vor Ablauf von drei Monaten freiwillig anmelden, u.a. für den Bezug von Leistungen beim Jobcenter Sindelfingen. Bitte denken Sie daran, sich bei Rückkehr oder Umzug ab- bzw. umzumelden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Die EU hat sich auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für UkrainerInnen verständigt. Demnach wird eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ermöglicht. Die Aufenthaltsdauer beträgt zunächst ein Jahr und kann zweimal um jeweils sechs Monate und durch einen EU-Ratsbeschluss noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sodass sie maximal drei Jahre umfassen kann. Da noch praktische Fragen - insbesondere durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat - geregelt werden sollen, informieren Sie sich bitte zu den aktuellen Entwicklungen auf der o.g. Internetseite.



Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

Folgenden Flüchtenden aus der Ukraine wird aufgrund der EU-Richtlinie zum sog. Massenzustrom (Richtlinie 2001/55/EG) gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorübergehend Schutz gewährt:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor 24.02.22 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
 - Staatenlose und -angehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.22 in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
 - Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind sowie Staatenlose und -angehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.22 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.
- Nicht-ukrainische Staatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem befristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht „sicher und dauerhaft“ in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können.

Sozialleistungen in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Geflüchtete aus der Ukraine können ab dem 01.06.2022 Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beantragen. Personen, die noch keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II direkt beim Jobcenter Sindelfingen stellen. Weitere Informationen zur Antragstellung entnehmen Sie bitte folgendem Link: [Information für Geflüchtete aus der Ukraine – Jobcenter Böblingen \(jobcenter-landkreisbb.de\)](https://www.jobcenter-landkreisbb.de/information-fur-gefluechtete-aus-der-ukraine).

Beschäftigung

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (s. oben „Aufenthaltserlaubnis“) beantragt und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG ausgestellt wurde, können Sie eine Beschäftigung aufnehmen.

Ablauf

Bei einem längeren Aufenthalt als 90 Tagen oder wenn Sozialleistungen bezogen werden sollen, müssen Sie sich im Servicepunkt oder den Bezirksämtern Maichingen oder Darmsheim anmelden und bei der Ausländerbehörde registrieren

1. Anmeldung beim Servicepunkt, Bezirksamt Maichingen oder Darmsheim: Um sich anzumelden, müssen Sie in der Regel persönlich bei der Meldebehörde erscheinen. Für die Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:
 - Gültige Ausweisdokumente aller Familienangehöriger
 - Ggf. Personenstandsurkunden
 - Ggf. weitere Nachweise bei Kindern Nachweise zur Geburt (Geburtsurkunde), bei Ehepaaren Nachweise zur Heirat (Heiratsurkunde) oder Scheidung (Scheidungsurteil) jeweils im Original in Englisch oder mit Übersetzung.
 - Wohnungsgeberbescheinigung (nur bei privater Unterbringung)



Bei der Anmeldung wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgehändigt. Dieser kann von Ihnen gleich ausgefüllt und abgegeben werden. Die Anträge werden dann gleich an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet.

2. Registrierung bei der Ausländerbehörde

Ihre Anmeldedaten werden an die Ausländerbehörde übermittelt. Sie erhalten auf dem Postweg eine Fiktionsbescheinigung u.a. zur Vorlage für einen Leistungsantrag beim Jobcenter Sindelfingen oder bei einem Arbeitgeber.

Sie werden danach von der Ausländerbehörde kontaktiert und erhalten einen Termin für Ihre umfassende Registrierung. Bitte bringen Sie, wenn Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, einen Dolmetschenden mit. Für die Registrierung in der Ausländerbehörde müssen Sie sowie Ihre Familienangehörigen persönlich erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen:

- Lichtbild
- gültigen Ausweisdokumente (biometrischer Reisepass) aller Familienangehöriger
- ggf. weitere Unterlagen auf Anforderung

Kleidung

In der Kleiderkammer des Deutschen Roten Kreuzes gibt es Kleidung für Geflüchtete:

Kleiderkammer des DRK – Ortsvereins Sindelfingen e.V.

Spitzholzstr. 111
71067 Sindelfingen

Öffnungszeiten: donnerstags von 13:00 – 16:00 Uhr und 16:30 – 18:00 Uhr

Hilfreiche Informationen und Links

- Informationen zur Situation an den Grenzen und zur Einreise und zum weiteren Aufenthalt in Deutschland: handbookgermany.de
- [Digitale Anlaufstelle mit Informationen und Hilfsangeboten für ankommende Geflüchtete: www.germany4ukraine.de](https://www.germany4ukraine.de)
- Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. & Vereinfachter Leistungsantrag ; Kontakt: Herr Oguz, c.oguz@lrabb.de,
- **Hotline des Justizministeriums für Flüchtende aus der Ukraine** mit Beratung auf Ukrainisch und Russisch: **0800 70 22 500** <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/hotline-fuer-fluechtende-aus-der-ukraine/>



- Beratung und Unterstützung für junge Menschen aus der Ukraine bieten die Jugendmigrationsdienste.: <http://www.jugendmigrationsdienste.de>,
Facebook: <https://www.facebook.com/jugendmigrationsdienste/posts/4989297687826249>
und Instagram: https://www.instagram.com/jmd_werwirsind/
- In der ARD-Mediathek können Kinder Deutsch lernen und es gibt kurze Filme für Kinder auf Ukrainisch: https://www.ardmediathek.de/kinderseite_fuer_ukrainische_fluechtlinge